

S T A T U T E N des SVS

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen Schützenverband Sarganserland (SVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Sargans.

Art. 2 Zweck

Der SVS bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine des Sarganserlandes zur Förderung des ausserdienstlichen, sportlichen und leistungs-sportlichen Schiessens. Er fördert den Nachwuchs und pflegt die Kameradschaft.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der SVS besteht aus den Schützenvereinen des Sarganserlandes und deren Mitglieder. Er gehört dem St. Gallischen Kantonschützenverband (SG KSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an.

Art. 4 Aufnahme / Ausschluss

Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinen erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung des SVS. Dem schriftlichen Eintrittsgesuch sind die Vereinsstatuten und ein vollständiges Mitgliederverzeichnis beizulegen. Die Verbandsstatuten unterliegen der Genehmigung des LA SG KSV.

Gegen den Entscheid der Delegiertenversammlung des SVS kann innert 30 Tagen von der Bekanntgabe an gerechnet, letztinstanzlich an den Vorstand des SG KSV Rekurs eingereicht werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand des SVS sowie dem SG KSV bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Für den Austritt sind die Bestimmungen des SG KSV verbindlich. Bei einem späteren Austritt sind für das laufende Jahr die vollen Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den SVS im Besonderen verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Ehrenpräsidenten

Für besondere Leistungen und Verdienste kann auf Antrag des Vorstandes an der DV einem aktiven oder zurücktretenden Präsidenten die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden.

Art. 8 Organe

Die Organe des SVS sind:

- 8.1 die Delegiertenversammlung (DV)
- 8.2 der Vorstand gem. Art. 16
- 8.3 der Leitende Ausschuss (LA) gem. Art. 14
- 8.4 die Geschäftsprüfungskommission (GPK) gem. Art. 21

Art. 9 Einberufung der Delegiertenversammlung

- 9.1 Die ordentliche DV findet jährlich in der Regel im Monat März statt.
- 9.2 Ausserordentliche DV können auf schriftliches Verlangen von 20% der Vereine oder durch die absolute Mehrheit des gesamten Vorstandes einberufen werden.
- 9.3 Die DV ist beschlussfähig, wenn sie den Vereinen durch Zirkular mindestens 20 Tage zuvor bekannt gegeben wird.

Art. 10 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVS.

Sie setzt sich zusammen aus:

- 10.1 den Ehrenmitgliedern
- 10.2 den Mitgliedern des Vorstandes
- 10.3 den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
- 10.4 den Delegierten der Vereine
- 10.5 Vertretungsrecht der Vereine: 3 Delegierte für alle Vereine
- 10.6 Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Art. 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 11.1 Wahl des Leitenden Ausschusses
- 11.2 Wahl des Präsidenten
- 11.3 Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- 11.4 Abnahme des Protokolls der vergangenen DV und des Jahresberichts.
- 11.5 Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- 11.6 Festsetzung der Jahresbeiträge für das Folgejahr und Genehmigung des Voranschlages
- 11.7 Beschlussfassung über die Schaffung und Aufhebung von Fonds
- 11.8 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereine
- 11.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- 11.10 Statutenänderungen

Art. 12 Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge an die DV müssen durch die Vereine bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet an den LA eingereicht werden.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

- 13.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Vorbehalten bleiben die Art. 27 und 28 dieser Statuten.
- 13.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 13.3 Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 13.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 14 Der Leitende Ausschuss (LA): Zusammensetzung / Rücktritt

- 14.1 Der Leitende Ausschuss besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, die von der DV für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind.
- 14.2 Der Präsident wird von der DV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der LA selbst und regelt auch die Stellvertretungen.
- 14.3 Der LA ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden (Präsident oder Vizepräsident) mindestens 50% der LA Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 14.4 Tritt ein LA Mitglied zurück, so ist an der nächsten DV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen. Das zurücktretende LA Mitglied hat seinen Rücktritt bis 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten des LA einzureichen.

Art. 15 Kompetenzen und Aufgaben des Leitenden Ausschusses

- 15.1 Konstituierung des Leitenden Ausschusses
- 15.2 Vertretung des SVS nach aussen
- 15.3 Vorbereitung der DV, der LA- und Vorstandssitzungen
- 15.4 Ausführung der Beschlüsse der DV und des Vorstandes
- 15.5 Antrag an die DV über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- 15.6 Ausarbeitung von Verbands Reglementen zur Genehmigung durch den Vorstand
- 15.7 Aufstellung von Ausführungsbestimmungen sowie Aufsicht für alle vom SVS durchgeführten Schiessanlässe
- 15.8 Berichterstattung, Rechnungsführung, Erstellung des Voranschlages und Verwaltung des Vermögens
- 15.9 Bestimmung der Delegierten für die DV des SG KSV
- 15.10 Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind
- 15.11 Festsetzung der LA Entschädigungen in Absprache mit der GPK

Art. 16 Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des LA
 - den Präsidenten der Mitgliedervereine
- 16.2 Vereinspräsidenten, die dem LA angehören und verhindert sind, delegieren ein Vorstandsmitglied an die Sitzungen.
- 16.3 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- 16.4 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.
- 16.5 Der Vorsitzende (Präsident oder Vizepräsident des LA) hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 16.6 Der Vorstand beschliesst über Anträge des LA, sofern sie nicht der DV unterstehen.
- 16.7.1.1 Der Vorstand beschliesst über SVS Reglemente und Ausführungsbestimmungen endgültig.

Art. 17 Standchefs

- 17.1 Die Vereine sind verpflichtet, pro Feldschiessenstand einen Standchef dem Ressortleiter Feldschiessen zu melden.
- 17.2 Den Standchefs obliegt die Hauptverantwortung, betreffend der Durchführung des Feldschiessens. Sie sind die Verbindungspersonen der jeweiligen Schiessstände mit dem Ressortleiter Feldschiessen.
- 17.3 Den Standchefs können weitere Aufgaben im Rahmen des Vorstandes übertragen werden.

Art. 18 Ausgabenkompetenz des LA und des Vorstandes

Die finanzielle Kompetenz beträgt, soweit die Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind, Fr. 3'000.-- im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 5'000.-- pro Rechnungsjahr.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier zeichnen rechtsverbindlich für den SVS. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 20 Entschädigungen

- 20.1 Die LA Mitglieder sowie Funktionäre, die mit besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit dem SVS beauftragt werden, erhalten eine Entschädigung.
- 20.2 Die Entschädigungen richten sich nach dem aktuell gültigen Entschädigungsreglement des SVS.

Art. 21 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission wird für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Die GPK ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung, das Vorhandensein der Vermögensbestände und die

Geschäftsführung (anhand der Sitzungsprotokolle) zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen DV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die GPK ist jederzeit berechtigt, die Buchhaltung, Belege und Vermögenswerte zu prüfen.

Art. 22 Schiessstätigkeit

- 22.1 Der SVS ist Träger der ihm vom SG KSV übertragenen schweizerischen und kantonalen Schiessanlässe. Der LA des SVS erlässt die Ausführungsbestimmungen der Reglemente von übergeordneten Stellen und sorgt für die richtige Durchführung und Beaufsichtigung dieser Anlässe.
- 22.2 Er ist Träger der Verbandsanlässe, wofür er die notwendigen Reglemente erstellt. Regelmässige Wettkämpfe sind möglichst auf allen Distanzen und in allen Disziplinen durchzuführen.
- 22.3 Das Matchwesen, die Jungschützenkurse und die Nachwuchsausbildung sind auf allen Distanzen und in allen Disziplinen zu fördern.

Art. 23 Jahresbeiträge der Vereine

- 23.1 Die Mitgliederbeiträge werden mit einem Grundbeitrag der Vereine in drei Stufen erhoben.
- | | |
|---------|-----------------|
| Stufe 1 | 25% der Vereine |
| Stufe 2 | 50% der Vereine |
| Stufe 3 | 25% der Vereine |
- Massgebend ist die Anzahl lizenzierter Vereinsmitglieder der Verbandsadministration per 30.11. des Vorjahres.
- 23.2 Neueintretende Vereine entrichten für das erste Jahr die Beiträge gemäss dem mit dem Eintrittsgesuch mitgelieferten Mitgliederverzeichnis.
- 23.3 Die Vereine haben den Gesamtbetrag bis Ende Juni des laufenden Jahres dem SVS abzuliefern.
- 23.4 Der gesamte Jahresbeitrag aller Vereine zusammen beträgt höchstens CHF 10'000.00

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25 Vermögen

Austretende Vereine verlieren bei ihrem Austritt aus dem SVS jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SVS haftet ausschliesslich nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVS ist ausgeschlossen. Ebenso ist jede persönliche Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVS ausgeschlossen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe des SVS, der Vereine und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Genehmigung der Statuten

Die Genehmigung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 28 Auflösung des Schützenverband Sarganserland

Die Auflösung des SVS kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Verbandseigentum für fünf Jahre dem SG KSV zur Verwahrung zu übergeben. Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Regionaler Schützenverband, der dem SG KSV und dem SSV angehören muss gegründet, so hat dieser Anspruch auf das entsprechende Verbandsvermögen. Wird in dieser Frist kein neuer Regionalverband gegründet, geht das Vermögen an den SG KSV zur Verwendung im Nachwuchswesen.

Art. 29 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten, welche diejenigen vom 12. März 2004 sowie die diesbezüglichen Protokollbeschlüsse und Nachträge ersetzen, treten nach Genehmigung durch die DV des SVS und den SG KSV sofort in Kraft.

Art. 30 Genehmigung

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 10. März 2006 in Quarten.

Für den Schützenverband Sarganserland

Der Präsident:

sig. Felix Kocherhans

Die Aktuarin:

sig. Monika Soller

Genehmigt durch den LA des SG KSV am 10.10. 2006

Für den St. Gallischen Kantonalschützenverband

Der Präsident:

sig. Büchler Jakob

Die Sekretärin:

sig. Schönenberger Ursula

Abkürzungen

| | |
|--------|--|
| SSV | Schweizer Schiesssportverband |
| USS | Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine |
| SG KSV | St.Gallischer Kantonalschützenverband |
| SVS | Schützenverband Sarganserland |
| LA | Leitender Ausschuss |
| GPK | Geschäftsprüfungskommission |